

Benutzungsreglement der Schul- und Sportanlagen

Volksschulgemeinde Region Sulgen
Auholzstrasse 35
8583 Sulgen
071 644 99 66
vermietungen@vsgsulgen.ch

Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Die Benutzung der Schul- und Sportanlagen ausserhalb des ordentlichen Schulbetriebs ist hier geregelt.

Prioritäten

Die Schul- und Sportanlagen dienen in erster Linie der Schule. Wird der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt, können Räumlichkeiten und Anlagen, von Vereinen und Institutionen mit gemeinnützigem Zweck, gemietet werden. Private Nutzungen werden in der Regel nicht bewilligt.

Gebühren

Die Gebührenordnung ist Bestandteil des Benutzungsreglements und befindet sich im Anhang.

Benutzung

Gesuche/Bewilligung

Gesuche sind in der Regel mindestens vier Wochen im Voraus an die Schulverwaltung zu richten. Für regelmässige Benutzungen werden die Belegungspläne erst nach den definitiven Stundenplänen erstellt. Dem Nutzer können zusätzlich Auflagen gemacht werden. Die Bewilligung erfolgt schriftlich.

Entzug der Benutzungsbewilligung

Eine Bewilligung kann entzogen werden, wenn

- die Benutzungsordnung oder die Weisungen missachtet werden
- eine Zweckentfremdung der Räumlichkeiten erfolgt
- die Sorgfaltspflicht wiederholt vernachlässigt wird
- finanzielle Forderungen der Schule nicht bezahlt werden (Gebühren, Ersatzansprüche usw.)

Nutzungszeiten

Proben, Trainings usw. sind um ca. 22 Uhr zu beenden und das Schulareal bis 22.30 Uhr zu verlassen.

Die Sport- und Schulanlagen bleiben während den Ferien in der Regel geschlossen.

Die Schule kann zugesicherte Benutzungsrechte vorübergehend beschränken, wenn die Schulanlagen durch ausserordentliche Situationen belegt sind. Es besteht kein Anrecht auf Zuweisung einer Ausweicheanlage oder Reduktion der Gebühr bzw. Entschädigung.

Information

Fallen Belegungen aus, ist der zuständige Hauswart frühzeitig zu informieren. Können Sportanlagen oder Räumlichkeiten infolge schulischer Beanspruchung nicht genutzt werden, informiert der Hauswart oder die Schulverwaltung die Benutzer frühzeitig.

Sorgfaltspflicht/Haftung und Versicherung

Sorgfalt/Schäden

Der sorgfältige Umgang mit Räumlichkeiten, Anlagen und Material ist Voraussetzung.

Schäden, fehlende Geräte oder Verluste (Schlüsselverluste, defektes Material, ...) sind zu melden. Für selbstverursachte Schäden/Verluste haftet der Nutzer. Reparaturaufträge erteilt die Schule.

Haftung/Versicherung

Die Schulgemeinde lehnt jede Haftung für Unfälle, Diebstähle etc. ab. Die Veranstalter und Vereine haben die nötigen Versicherungen für Personen- und Sachschäden selber abzuschliessen.

Leiter sind für die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen innerhalb der Schul- und Sportanlagen verantwortlich.

Ordnung für Sportanlagen und Schulräume

Betreten von Räumlichkeiten und Plätzen

Die Sporthallen dürfen nur in Hallenschuhen betreten werden. Die Rasenplätze dürfen nicht mit Nocken-, Stollen- oder Nagelschuhen betreten oder bespielt werden.

Harz/Haftmittel

Die Verwendung von Harz und Haftmitteln ist verboten.

Pflichten, Kontrolle

Nach Verlassen der Räumlichkeiten sind Türen und Fenster zu schliessen und das Licht ist zu löschen. Bei Wochenendveranstaltungen muss der Schulbetrieb am Montag gewährleistet sein.

Die Anlagen werden in sauberem Zustand verlassen. Ausserordentliche Aufwendungen werden verrechnet.

Räume, insbesondere Schulräume sind so zu verlassen, wie sie angetreten wurden.

Geräte, Material

Die Geräte der Schule dürfen ausserhalb der Turnhallen nur mit Bewilligung benützt werden. Geräte und Turnmaterial sind wieder in den Geräteräumen zu versorgen.

Weisungen und Mitteilungen

Weisungen der Hauswarte oder der Schulbehörde sind zu befolgen. Mitteilungen, Gesuche und Reklamationen seitens der Benutzer sind schriftlich an die Schulverwaltung zu richten.

Ordnung und Sicherheit für Veranstaltungen

Einrichtung und Reinigung

Das Einrichten ist grundsätzlich Sache der Veranstalter, ebenso das Aufräumen und die Grundreinigung. Für Arbeiten zur Einrichtung der Räumlichkeiten und deren Reinigung und Wiederherstellung für den Schulbetrieb sind die Anordnungen und Weisungen des Hauswartes zu befolgen. Maschinelle Arbeiten werden durch den Hauswart ausgeführt. Der Hauswartaufwand wird in Rechnung gestellt.

Installationen und Bedienung technischer Anlagen

An den bestehenden Anlagen und Einrichtungen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Der Hauswart instruiert das Bedienen technischer Anlagen. Veränderungen oder zusätzliche Installationen müssen vom Hauswart bewilligt werden. Nach Gebrauch ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.

Festwirtschaft

Das Führen von Wirtschafts- oder Festbetrieben muss bewilligt werden.

Rauchen

Rauchen ist auf allen Schul- und Sportanlagen verboten.

Spezialvorkehrungen

Spezialvorkehrungen, wie z.B. das Anbringen von Dekorationen, müssen mit dem Hauswart im Voraus abgesprochen werden. Dekorationen müssen zusätzlich durch die Feuerpolizei bewilligt werden.

Parkplätze/Verkehrsdienst

Motorfahrzeuge müssen auf den offiziellen Parkplätzen abgestellt werden.

Der Veranstalter hat wo nötig ein entsprechendes Verkehrskonzept und sorgt für einen geregelten Verkehrsdienst. Die Vorschriften des Kantons und der Politischen Gemeinde sind einzuhalten.

Aufsicht/Feuerschutz/Saalwache

Der Veranstalter stellt genügend Aufsichtspersonal. Bei Anlässen mit erhöhtem Gefahrenrisiko muss vom Veranstalter, mindestens vier Wochen vorher, die Feuerwehr aufgebeten resp. informiert werden.

Übergeordnete Vorschriften

*Bei Veranstaltungen **müssen die Verkehrs- und Sicherheitsvorschriften** vorgängig mit der zuständigen Politischen Gemeinde geklärt werden. Ein allfälliges Sicherheitskonzept kann verlangt werden.*

Schlüsselregelung

Schlüsselübergabe

Dem Benutzer/Leiter werden gegen Hinterlegung einer Depotgebühr von CHF 100.- die Schlüssel durch den Hauswart ausgehändigt. Bei einmaligen Anlässen haben sich die Benutzer frühzeitig beim Hauswart zu melden. Dieser entscheidet über die Übergabe der Schlüssel oder das Öffnen und Schliessen durch ihn selbst bzw. seine Vertretung. Der Schlüssel darf nur für die in der Bewilligung festgehaltene Benutzung verwendet werden. Die Schlüsselrückgabe erfolgt über den Hauswart oder die Schulverwaltung.

Schlussbestimmungen

Gültigkeit

Dieses Reglement ist Bestandteil jeder Bewilligung.

Inkrafttreten

Das Reglement gilt ab dem 1.1.2019 und wurde von der Schulbehörde am 11.12.2018 genehmigt.

Anhang Gebührenordnung

Gebührenordnung für die Benutzung der Schul- und Sportanlagen

gültig ab: 1.8.2019

Allgemeines

Die Tarife werden unterschieden zwischen nichtkommerziellen oder kommerziellen Angeboten und Anlässen sowie zwischen Veranstaltern aus dem Kreis der VSG Region Sulgen oder Auswärtigen. In Fällen, die in untenstehender Aufstellung nicht geregelt sind, entscheidet der Leitende Hauswart bzw. die Schulbehörde.

Gebühren

Generell werden keine Gebühren erhoben für Jugendveranstaltungen, J+S, Pfadfinder, Gemeinnützige Veranstaltungen, Klassentreffen Ehemaliger etc. aus dem Gemeindegebiet der VSG Region Sulgen.

		Nichtkommerzielle Nutzung für Vereine und Institutionen mit gemeinnützigem Zweck		Kommerzielle Nutzung
		innerhalb VSG	ausserhalb VSG	
Sportanlagen mit Infrastruktur	Belegungsart			
Mo-Fr	Dauerbelegung	kostenlos	CHF 400.-/Jahr ¹	CHF 800.-/Jahr ¹
	Einzelbelegung	kostenlos	CHF 50.-/Bel. ¹	CHF 100.-/Bel. ¹
Sa-So	Dauerbelegung	Nur nach separater Vereinbarung und nicht überall möglich.		
Sa-So	Einzelbelegung für besondere Anlässe	1 mal/Jahr kostenlos (jeder weitere 200.-) + Hauswartaufwand	CHF 400.-/Anlass ¹ + Hauswartaufwand	CHF 800.-/Anlass ¹ + Hauswartaufwand
andere Räumlichkeiten	Belegungsart	innerhalb VSG	ausserhalb VSG	
Mo-Fr	Dauerbelegung	kostenlos	CHF 200.-/Jahr	CHF 400.-/Jahr
	Einzelbelegung	kostenlos	CHF 30.-/Bel.	CHF 60.-/Bel.
Sa-So	Einzelbelegung	kostenlos + Hauswartaufwand	CHF 30.-/Bel. + Hauswartaufwand	CHF 60.-/Anlass + Hauswartaufwand

¹ Turnsaal in Donzhausen: 50% von Grundtarif

Die Preise bei Dauerbelegungen verstehen sich pro wöchentliche Einheit à 90 Minuten. Angebrochene Einheiten werden als ganze Einheiten verrechnet.

Benützung bzw. Ausleihe von Mobiliar und Geräten:

auf Anfrage

Hauswartaufwand

Der Hauswartaufwand beinhaltet Vorbereitungsarbeiten, Einrichten, Aufräumen und die Endreinigung sowie Leistungen, die über den üblichen Einsatz des Hauswartes hinausgehen.

Die Hauswartleistungen werden nach Aufwand verrechnet.

CHF 60.-/Stunde

Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung für die Benutzungsgebühren und den Hauswartaufwand erfolgt durch die Schulverwaltung.

Gebührenordnung zum Benutzungsreglement für Schul- und Sportanlagen.

Durch die Behörde der VSG Region Sulgen genehmigt am: 11.12.2018

Kontakt: vermietungen@vsgsulgen.ch